



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN
Friedrich-Ebert-Straße 11 | 74731 Walldürn

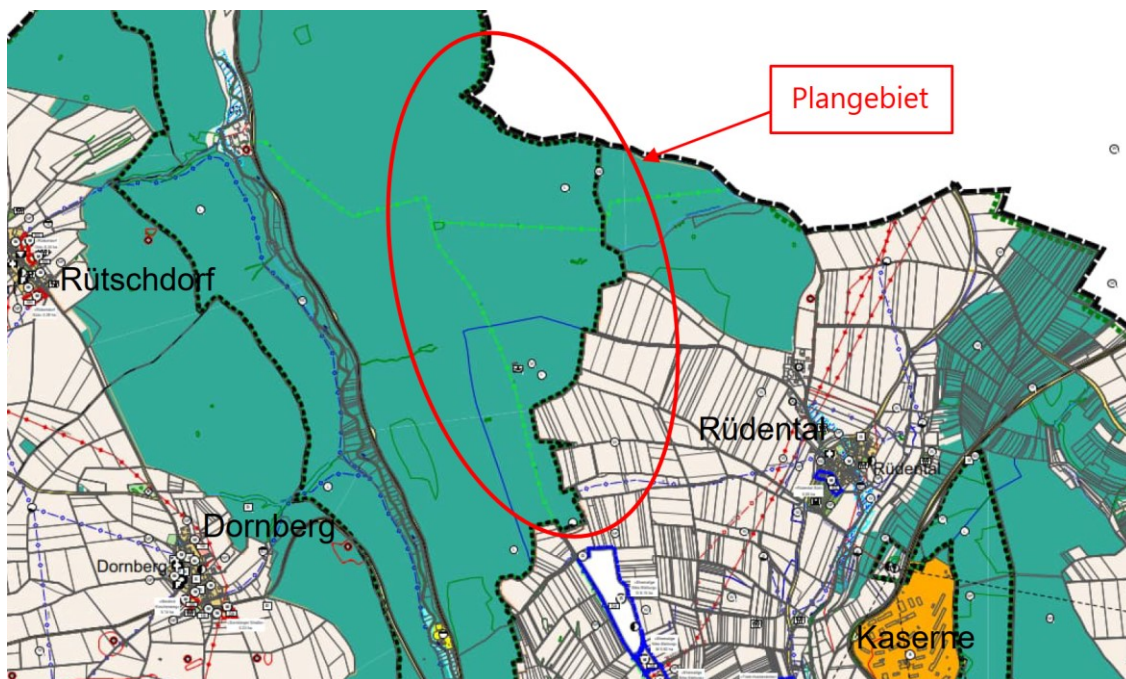
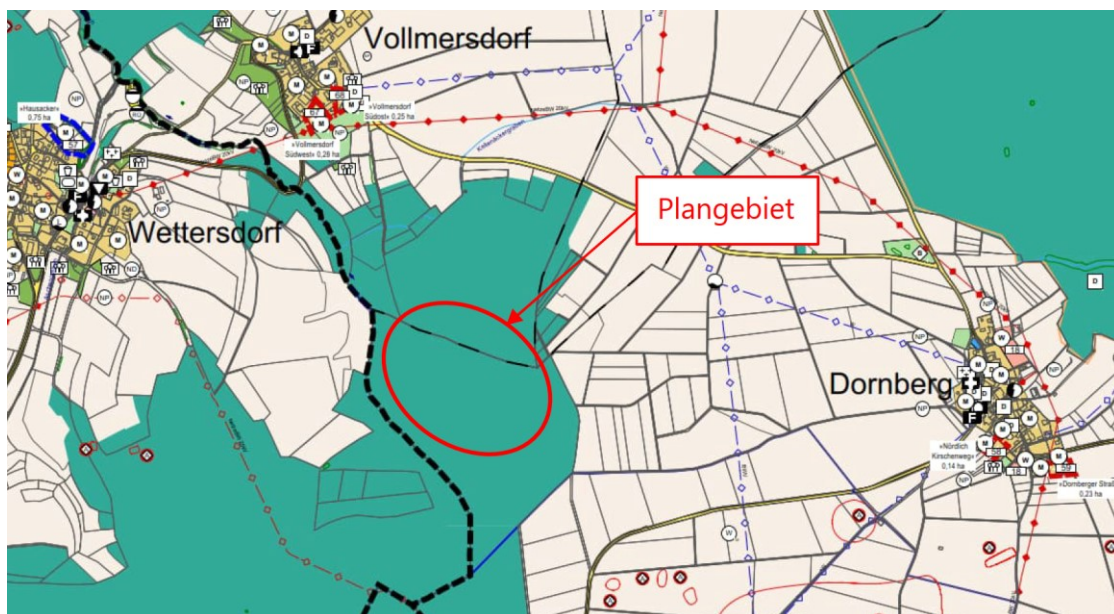
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

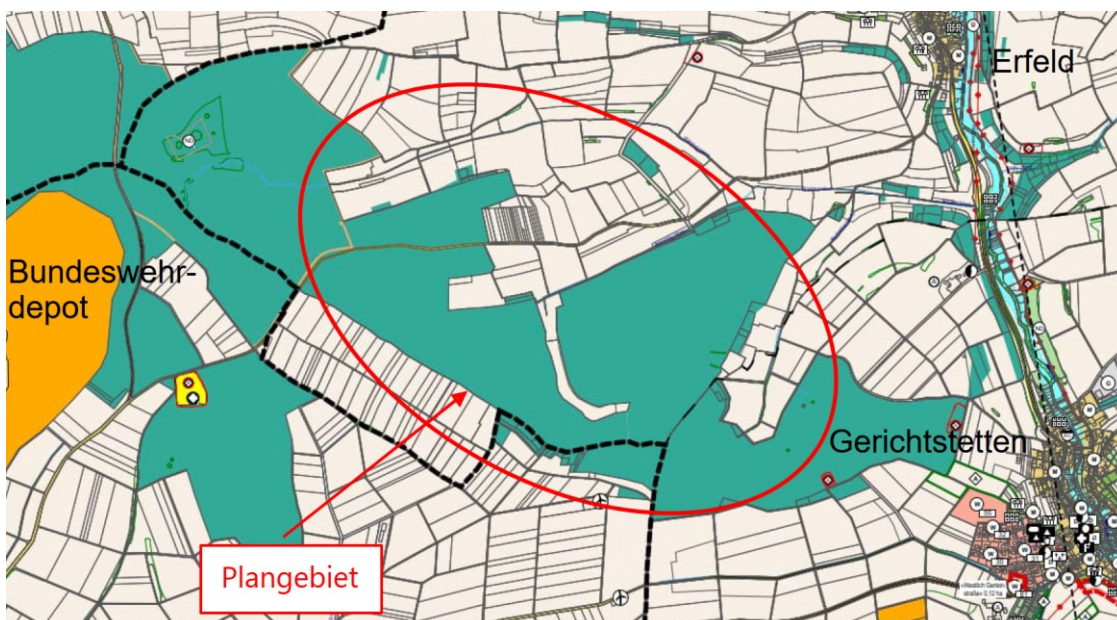
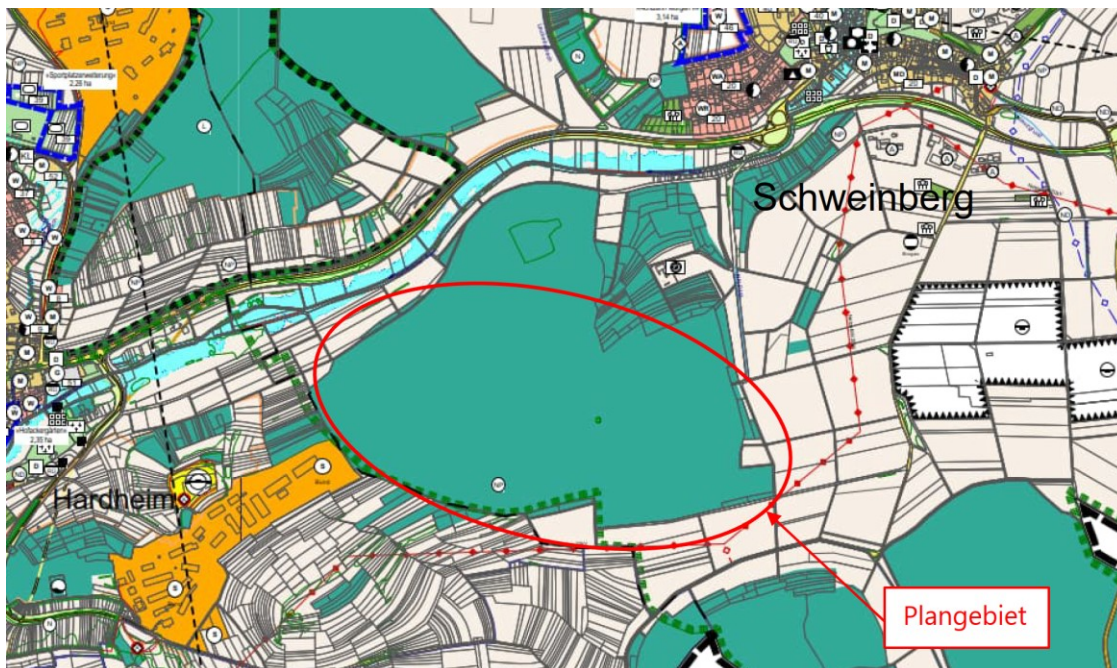
Flächennutzungsplan 2030 – 21. Änderung Positivplanung Windenergie – Gemeinde Hardheim

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn hat in öffentlicher Sitzung am 26.03.2025 die Einleitung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 beschlossen, dem Vorentwurf mit Datum vom 31.01.2025 zugestimmt und diesen für die weiteren Verfahrensschritte gemäß § 3 und § 4 BauGB freigegeben.

Maßgebend für den Geltungsbereich sind die nachfolgenden unmaßstäblichen Lagepläne:





Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Planzeichnungen und der Begründung wird

vom 26.05.2025 bis 27.06.2025

beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Str. 11, 74731 Walldürn, Zimmer 2 im EG, zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung wird der Bürgerschaft Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben. Es besteht die Möglichkeit, Anregungen und Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift während der allgemeinen Öffnungszeiten oder digital an info@gvv-hw.de abzugeben.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung zudem auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbands unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.gvv-hardheim-wallduern.de/auslegung>

Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Hardheim ist sich Ihrer Pflicht zur Umsetzung der Energiewende auch auf kommunaler Ebene bewusst und strebt die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet an. Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn enthält keine wirksame Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen und steht dem Vorhaben nicht entgegen. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind die von der Gemeinde Hardheim vorgesehenen Windenergiegebiete nicht enthalten. Mit Abschluss des Teilregionalplans Windenergie wären die geplanten Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr zulässig.

Die Gemeinde Hardheim sieht daher das Planerfordernis, den Flächennutzungsplan zu ändern. Im Flächennutzungsplan ist die Darstellung von Sonderbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Windenergiegebiet“ vorgesehen.

Die Planung folgt den übergeordneten Grundsätzen zum Klimaschutz und Klimaanpassung, welche explizit die Aufnahme von Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien in die Flächennutzungspläne der Kommunen fordern.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird zu den Belangen des Umweltschutzes im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung wird in einem in die Begründung integrierten Umweltbericht dokumentiert.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Walldürn, den 19.05.2025

Meikel Dörr
Verbandsvorsitzender